

II-4962 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER XIII. Gesetzgebungsperiode
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 10.001/34-Parl/75

Wien, am 29. August 1975

2363/A.B.
zu 2320/J.
Präs. am 1. SEP. 1975

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2320/J-NR/75, betreffend Zulassungsbeschränkungen für die Immatrikulation inländischer Hörer, die die Abgeordneten Dr. REINHART und Genossen am 4. Juli 1975 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Es ist richtig, daß in einer Reihe von Staaten Europas Zulassungsbeschränkungen verschiedenster Art hinsichtlich des Zugangs zu den Universitäten und Hochschulen eingeführt wurden bzw. bestehen.

In Österreich bestehen auf Grund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes für Inländer keine Zulassungsbeschränkungen für den Zugang zu den Universitäten und Hochschulen. Gemäß § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes besteht für österreichische Staatsbürger ein (Rechts-) Anspruch auf Aufnahme, wenn die vorgeschriebenen Nachweise erbracht werden. Es ist dies ein vom Gesetz verbürgter Ausspruch. Sollte hinsichtlich des Zugangs zu den Hochschulen von der gegenwärtigen Regelung abgegangen werden, so würde dies eine Änderung der gesetzlichen

- 2 -

Bestimmungen durch den Gesetzgeber erforderlich machen - es ist dies keine Angelegenheit administrativer Maßnahmen oder eine Dispositionsfrage der Vollziehung. Bei einer sozialistischen Nationalratsmehrheit und Bundesregierung wird jedenfalls eine derartige Gesetzesänderung nicht in Frage kommen.

Ganz im Gegenteil: Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde und wird alles daran gesetzt werden, um dem Gesetzauftrag voll zu entsprechen. Wie zielstrebig und umfassend diese Bemühung war, geht u. a. auch aus dem beachtlichen Ausbau des österreichischen Hochschulwesens hervor. Die Ausgaben des Bundes für die Hochschulen sind von 2,4 Milliarden S 1970 bis 1975 auf 5,3 Milliarden S gestiegen und haben sich somit gegenüber 1970 mehr als verdoppelt. Die Vermehrung der Dienstposten für die Hochschulen seit 1970 beträgt mehr als 3.000 Dienstposten (Professoren, Assistenten, wissenschaftliches und nicht-wissenschaftliches Personal). Der den Hochschulen zur Verfügung stehende Arbeitsraum wurde um mehr als ein Drittel in den letzten Jahren vermehrt, das Hochschulbauvolumen ist mit 2,5 Milliarden S in Bau und 3,0 Milliarden S in Planung so groß wie nie zuvor. Hinzu kommen weitere Hochschulbauprojekte im Ausmaß von 1,6 Milliarden S als längerfristige Ausbaumaßnahme und umfangreiche Anmietungen als kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfes der Hochschulen. Durch alle diese Maßnahmen und den stark forcierten Ausbau des Hochschulwesens ist es in Österreich gelungen, das Problem des stark steigenden Zugangs zu den Universitäten und Hochschulen ohne einen "numerus clausus" zu bewältigen. Dieser Weg wird auch in Zukunft beibehalten werden, wobei es in einigen Fällen erforderlich sein wird

- 3 -

eine bessere Kapazitätsauslastung unserer Hochschuleinrichtungen zu erzielen.

In allen Fällen, in denen in den letzten Jahren das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Anzeichen von Einschränkungsüberlegungen an den Hochschulen konfrontiert war, wurde umgehend die jeweilige Situation an den Hochschulen einer Überprüfung unterzogen. In allen Fällen hat sich letztlich herausgestellt, daß durch organisatorische Maßnahmen, allenfalls im Zusammenwirken mit weiteren Adaptierungen der Einrichtungen, es möglich war, der angestiegenen Zahl von Studierenden zu entsprechen. So auch z. B. in der Studienrichtung Medizin an der Universität Wien im Bereich des vor-klinischen Studienabschnittes, insbesondere der Anatomie, wo vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Zusammenwirken mit den Vertretern der Medizinischen Fakultät ein Paket organisatorischer Maßnahmen und Adaptierungen erarbeitet wurde, so daß alle Studierenden die Möglichkeit haben ohne Zeitverlust ihr Studium zu absolvieren.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß es unrichtig ist, wenn in Österreich von "numerus clausus-Erscheinungen" oder ähnlichem gesprochen wird. In Österreich gibt es k e i n e n "numerus clausus"; alle Staatsbürger haben vielmehr - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - einen Rechtsanspruch auf Aufnahme an einer österreichischen Hochschule.

Dies ist die gesetzliche Regelung - aber auch vom Standpunkt der Vollziehung wird alles zur Realisierung dieses Rechtsanspruches getan und ist keine andere Grundeinstellung zu erwarten. Dies deshalb, weil die Studenten- und Akademikerquote in

- 4 -

Österreich im internationalen Vergleich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Länder liegt und eine Einschränkung des Zugangs zu den Hochschulen im Interesse und mit Bezug auf die Zukunftsentwicklung Österreichs negative Auswirkungen hätte. Numerus-clausus-Maßnahmen würden weiters gerade auch jene Bevölkerungskreise - die sozial schwachen und regional benachteiligten Schichten sowie die Mädchen - zuerst treffen, die traditionell bisher immer im Hinblick auf höhere Bildung diskriminiert waren.

Gemäß § 7 Abs.6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes kann die Immatrikulation von ausländischen Studienwerbern nur im Rahmen der verfügbaren Plätze erfolgen. Der Anteil an ausländischen Studierenden liegt in Österreich mit ca. 13% sowohl über dem der meisten europäischen Staaten als auch über dem Europarat empfohlenen Quote von 5% - 8%.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lindberg', is written in a cursive style.